Die EU-Güterrechtsverordnungen

Güterrecht mit internationalem Bezug

- Anwendbares Recht
- Internationale Zuständigkeit
- Anerkennung und Vollstreckung

Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
November 2019

Rechtsquellen

- Güterrecht fällt nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO
- Güterrecht fällt nicht in den Anwendungsbereich der Rom III- VO

daher

- EuGüVO und EuPartVO

oder

- autonomes Recht sowohl im VerfahrensR als auch im anwendbaren Recht

Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
November 2019

Anwendbares Recht (Güterstatut) für alle Eheschließungen und Rechtswahlvereinbarungen, die bis einschließlich 28.01.2019 erfolgten (1)

- **Nationales Kollisionsrecht (autonomes Recht)**
- **Art. 15 Abs. 1 EGBGB in der bis 29.01.2019 geltenden Fassung, vgl. Überleitungsvorschrift des Art. 229, § 47 Abs. 2 EGBGB:**
  - Verweist auf Art. 14 EGBGB (Kegel´sche Leiter) in der bis 29.01.2019 geltenden Fassung
  - d.h. die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe werden primär angeknüpft an die gemeinsame StA der Ehegatten!
  - zum Zeitpunkt der Eheschließung!
  - Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts – es sei denn Rechtswahl
  - Achtung: Art. 14 Abs. 4 EGBGB a.F. gilt nicht für Art. 15 EGBGB a.F.!

Anwendbares Recht (Güterstatut) für alle Eheschließungen und Rechtswahlvereinbarungen, die bis einschließlich 28.01.2019 erfolgten (2)

- **Rechtswahl gem. Art. 15 Abs. 2 EGBGB in der bis 29.01.2019 geltenden Fassung:**
  - Art. 15 Abs. 3 EGBGB a.F. (einschließlich Recht des Lagerorts für unbewegliches Vermögen > ggfls. Güterrechtsspaltung)
  - Im Inland: Notarielle Beurkundung, Art. 15 Abs. 3 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 14 Abs. 4 S. 1 EGBGB a. F.
  - Im Ausland: Formerfordernisse meistens nach dem Recht des Ortes der Rechtswahl, Art. 14 Abs. 4 S. 2 EGBGB a.F.

Güterrechtssachen: internationale Zuständigkeit bis einschließlich 28.01.2019 eingeleitete Verfahren

- als Folgesache anhängig:
  internationale Zuständigkeit folgt der örtlichen Zuständigkeit des Ehescheidungsverfahrens im Verbund, vgl. § 98 Abs. 2 FamFG
- als isolierte Güterrechtssache anhängig:
  internationale Zuständigkeit folgt gem. § 105 FamFG der örtlichen Zuständigkeit
  Achtung: Örtliche dt. Zuständigkeit folgt aus § 262 Abs. 1 bzw. § 262 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 12ff. ZPO

Anerkennung und Vollstreckung aller ausländischen Güterrechtsentscheidungen, die bis 29.01.2019 ergangen sind

- Anerkennung folgt nach dem autonomen Recht (§§ 107ff. FamFG)
- Vollstreckung folgt nach dem autonomen Recht, § 110 FamFG)

EU-Güterrechtsverordnungen

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 8. Juli 2016
- **Sind in Kraft getreten am 29. Januar 2019**

- Nahezu gleichlautende Verordnungen für
  - das **Ehegüterrecht (Verordnung (EU) 1103/2016**) = **EuGüVO**
  - die **güterrechtlichen Beziehungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Verordnung (EU) 1104/2016) = EuPartVO**

Verstärkte Zusammenarbeit

- Wie die Rom III-VO: Instrument der „Verstärkten Zusammenarbeit“ – 18 MSen

  beide Verordnungen gelten damit für:

  Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern

  Estland hat Interesse bekundet

Verordnung (EU) 1103/2016
- EuGüVO -

Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.06.16

„Zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes“

Verordnung (EU) 1104/2016
- EuPartGüVO -

Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.06.16

„Zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften“

- Weitgehend gleichlautend mit VO (EU) 2016/1103
- **Für beide GüterRsVOen gibt es ein AusführungsG (IntGüRVG), das im Januar 2019 in Kraft getreten ist**

Regelungsinhalte allgemein (EuGüVO)

- die **internationale Zuständigkeit** für Verfahren, die ab dem 29.01.2019 eingeleitet werden, Art. 69 Abs. 1 EuGüVO,
- das **anwendbare Recht** für Ehen und Rechtswahlvereinbarungen, die ab dem 29.01.2019 geschlossen wurden, Art. 69 Abs. 3 EuGüVO und
- die **Anerkennung und Vollstreckung** auch schon, wenn das Verfahren vor dem 29.01.2019 eingeleitet wurde, soweit die Entscheidung nach dem 29.01.2019 ergangen ist und die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen der Verordnung übereinstimmen, Art. 69 Abs. 2 EuGüVO.

Gegenständlicher Anwendungsbereich (1)

- **Eheliche Güterstände**, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) EuGüVO
- **Nicht erfasst** s. Art. 1 Abs. 2 EuGüVO, insbes.
  - Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit der Ehegatten
  - Bestehen, Ungültigkeit, Anerkennung einer Ehe
  - Unterhaltspflichten von Ehegatten
  - Rechtsnachfolge von Todes wegen (s. EuErbVO) etc.
- in Abgrenzung zur Brüssel I-VO (VO (EU) 1251/2012), dort Art. 4, EuGH 14.6.2017 – C-67/17, FamRB 2018, 3ff. (Besprg. Dimmler)

Gegenständlicher Anwendungsbereich (2)

- **Abgrenzung zur EuErbVO:**

Im Falle des Todes eines der Ehegatten ist nunmehr nach der Entscheidung des EuGH in der Sache Mahnkopf, Urteil vom 01.03.2018, Rs. C-558/16, der pauschalierte Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB erbrechtlich und nicht güterrechtlich zu qualifizieren.

Die Entscheidung widerspricht der bisher h.M. in Deutschland, s. insbesondere BGH NJW 2015, 2185 sowie KG FamRZ 2017, 64 (Vorlagegericht zur Entscheidung des EuGH).

Personeller Anwendungsbereich

- keine Definition, welche Verbindungen unter den Ehebegriff der EuGüVO fallen
- es wird den MS überlassen, dies nach ihrem Recht für Eheschließungen zu bestimmen
- Gleiches gilt für die EuPartVO: Deutschland kennt keine Partnerschaft verschiedenen Geschlechts

Sachlicher Anwendungsbereich

- **Internationale Zuständigkeit, Art. 4ff.**
  - im Falle des Todes eines der Ehegatten
  - Gerichtstandsvereinbarung, Art. 5 Abs. 2, Art. 7
  - Notzuständigkeit, Art. 11
- Frage des **Vorrangs anderweitiger Anhängigkeit** in Verfahren Art. 17 i.V.m. Art. 14
- **Anerkennung, Art. 36ff.**
- **Vollstreckung, Art. 42ff.**
- **Anwendbares Recht, Art. 20-35**

Anwendbares Recht = Güterrechtsstatut (für alle Eheschließungen ab 29.01.2019)

Kapitel III, Art. 20ff. EuGüVO

- Regelungen sind beeinflusst durch die Haager Konvention bezüglich des auf das eheliche Güterrecht anwendbaren Rechts vom 14.03.1978, die am 01.09.1992 in Kraft getreten, aber nur von Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Portugal ratifiziert wurde.
- Nunmehr ein einheitliches System hinsichtlich der Kollisionsnormen im materiellen Güterrecht – allerdings mit der Einschränkung, dass die Anknüpfungen nur für die an der „Verstärkten Zusammenarbeit“ teilnehmenden MS gilt

Anwendbares Recht (2)
(für alle Eheschließungen ab 29.01.2019)

Kapitel III, Art. 20ff. EuGüVO

- universelle Anwendung, Art. 20 EuGüVO, d.h. auch ggü. Drittstaaten
- keine Güterrechtsspaltung mehr möglich, Art. 21 EuGüVO
- Rechtswahl, Art. 22-25 EuGüVO (einschl. Form)
- Unwandelbarkeit des objektiv bestimmten Güterstatuts mit einer Ausnahme, Art. 26 Abs. 3 EuGüVO
- Reichweite, Art. 27 EuGüVO
- Sachnormverweisung, Art. 32 EuGüVO
- Versagung der Anwendung fremden Rechts nur im Fall eines Verstoßes gegen den ordre public, Art. 31 EuGüVO

Anwendbares Recht (3)
(für alle Eheschließungen ab 29.01.2019)

- In Deutschland gilt das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen v. 17.02.1929 weiter vorrangig, Art. 62 Abs. 1 EuGüVO
- Das deutsch-französische Wahlgüterabkommen, das alleine sachrechtliche Regelungen enthält, wird nicht tangiert (vgl. Dutta FamRZ 2016, 1973 ff.)
- u.a. Art. 15 EGBGB und Art. 16 EGBGB wurden gestrichen
- durch die Überleitungsvorschrift des Art. 229, § 47 Abs. 2 EGBGB ist die Anwendung des bisherigen Art. 14 und 15 für bis 29.01.2019 geschlossene Ehen geregelt
- Art. 14 EGBGB ist völlig neu gefasst worden
- Art. 17 Abs. 1 EGBGB ist neu gefasst worden und bezieht sich nur noch auf vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, die nicht in den Anwendungsbereich der GüterrechtsVOen fallen

Keine Rechtswahl, Art. 26 EuGüVO

- Wie bei Kegel´scher Leiter mit Vertauschung der Reihenfolge von Sprosse 1 und Sprosse 2
- Primäre Anknüpfung:

  der nach der Eheschließung erste (!) gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten

  andernfalls

  gemeinsame StA der Ehegatten

  andernfalls

  engste Verbundenheit

Keine Rechtswahl (2)

- Problem:

  Ehegatten, die erst kurz nach der Eheschließung einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt begründen: es soll sich die Aufenthalts- gegen die Staatsangehörigkeitsanknüpfung durchsetzen, Erwägungsgrund Nr. 49. Hier wird eine zeitliche Grenze von drei Monaten vorgeschlagen (vgl. *Weber* DNotZ 2016, 659, 672)
- bei Mehrstaatern: Art. 26 Abs. 2 EuGüVO

Keine Rechtswahl (3)

- Einzelne Probleme:
  - Ehegatten, die an getrennten Orten in einem Staat zum Zeitpunkt der Eheschließung leben
  - „Mallorca-Rentner“
  - Wanderarbeiter
  - Berufspendler und Grenzpendler
  - Auslandsstudenten
  - etc.

Ausweichklausel, Art. 26 Abs. 3 EuGüVO

- Güterstand ist grundsätzlich unwandelbar
- Auf Antrag und entsprechenden Nachweis eines Ehegatten kann ausnahmsweise entgegen Art. 26 Abs. 1 a) ein anderes Recht Anwendung finden
- Das Gericht kann damit anstatt des Rechts des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes, das Recht des letzten gemeinsamen Aufenthalts für anwendbar erklären, wenn dieser für einen erheblich längeren Zeitraum gedauert hat. Einen Zeitraum von 2 Jahren im Verhältnis zu sechs Monaten wird man für erheblich länger ansehen, nicht aber wohl 12 Jahre gegenüber 10 Jahren (so Bergquist und Coester-Waltjen). Im Übrigen müssen die Ehegatten bei der Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen auf dieses Recht vertraut haben.
- Rückwirkung auf den Beginn der Ehe grds., bei Widerspruch eines Ehegatten aber erst ab dem Zeitpunkt des Beginns des letzten gemeins. Aufenthaltes

Fallbeispiel zu möglicher Ausweichklausel

Sachverhalt

M und F heiraten am 01.02.2019. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Sie leben zum Zeitpunkt der Eheschließung und nach der Heirat zunächst 2 Jahre in Polen, dann 5 Jahre in Deutschland. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen. Welches Güterrecht ist anwendbar?

Lösung

Die EuGüVO findet nach Art. 69 Abs. 3 EuGüVO Anwendung. Mangels Rechtswahl regeln Art. 26 Abs. 1 a), Art. 20 EuGüVO, dass für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe das Recht Polens gilt (anders als wenn sie vor dem 29.01.2019 geheiratet hätten!). Es mag sich für einen Ehegatten lohnen, sich auf die Ausweichklausel des Art. 26 Abs. 3 EuGüVO zu berufen mit der Folge, dass deutsches Güterrecht gilt. Um diese Unwägbarkeiten zu vermeiden, sollten die Ehegatten eine Rechtswahl mit ausdrücklicher Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung in Erwägung ziehen.

Rechtswahl, Art. 22 EuGüVO (1)

- Die Ehegatten können wählen:

  das Recht des Staates, in dem sie beide oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder

  dessen Staatsangehörigkeit ein Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt; Mehrstaater haben die Wahl zwischen den Staatsangehörigkeiten, Erwägungsgrund Nr. 50 (s. auch Dutta FamRZ 2016, 1973; Weber DNotZ 2016, 659)

- Die Rechtswahl betrifft das gesamte eheliche Vermögen, keine Güterrechtsspaltung möglich, Art. 21 EuGüVO (anders als bei Art. 15 Abs. 3 EGBGB a.F.)

Rechtswahl, Art. 22 EuGüVO (2)

- Möglich
  - vor Eheschließung,
  - während der Ehe oder
  - im Trennungs- und Scheidungsverfahren.
- Die Rechtswahl gilt allerdings nur für die Zukunft, es sei denn die Ehegatten vereinbaren eine Rückwirkung der Änderung ihres Güterstandes, Art. 21 Abs. 2 EuGüVO
- Ansprüche Dritter dürfen durch Änderung des Güterstatuts nicht berührt werden, Art. 21 Abs. 3 EuGüVO
- Das gewählte Recht kann das Recht eines teilnehmenden MS, eines nicht-teilnehmenden MS oder eines Drittstaats sein!

Form der Rechtswahl, Art. 23 EuGüVO

- Schriftform, mit Datum versehen und unterschrieben oder elektronische Übermittlung, Art. 23 Abs. 1 EuGüVO
- Zusätzliche Formvorschriften bestimmter MS:
  - (teilnehmender) MS des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten sieht zusätzliche Formvorschrift vor, dann ist diese einzuhalten, Art. 23 Abs. 2 und Abs. 4 EuGüVO
  - Haben die Ehegatten einen gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen (teilnehmenden) MSen, dann genügt die Wahrung der Form eines der MS, Art. 23 Abs. 3 EuGüVO
  - **d.h. bei gewöhnlichen Aufenthalt beider Eheleute oder eines der Ehegatten in Deutschland > notarielle Beurkundung gem. § 1410 BGB**

Zusätzliche Formerfordernisse in Eheverträgen, 25 EuGüVO

Problem:

- Die Formwirksamkeit eines Ehevertrages beinhaltet nicht nur die Wahrung der Formvorschriften entsprechend Art. 23 EuGüVO, sondern gem. Art. 25 Abs. 1 EuGüVO sind auch die Formvorschriften des gewählten anzuwendenden Rechts zu beachten
- 18 Formvorschriften der teilnehmenden MS:
  - 15 MS fordern notarielle Beurkundung oder Beglaubigung (Schweden: mit zusätzlicher Registrierung)
  - Italien: Erklärung in der Heiratsurkunde
  - Finnland: Hinzuziehung von Zeugen + Registrierung bei öffentlicher Stelle
  - Nur in Malta und auf Zypern: einfache Schriftform

Sich abzeichnende Probleme beim anwendbaren Recht in der Praxis

- Bei Tod eines Ehegatten und Annexzuständigkeit gem. Art. 4 EuGüVO fällt der pauschalierte Zugewinnausgleich in den Anwendungsbereich der EuErbVO. Dies bedeutet, dass nur dann, wenn deutsches Recht nach Art. 21, 22 **EuErbVO** (Rechtswahl) Anwendung findet, der überlebende Ehegatte den gesetzlich erhöhten Erbteil geltend machen kann, **nicht** schon dann, wenn deutsches Recht **gem. Art. 26 EuGüVO** die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe bestimmt hat.
- Ist § 1365 BGB güterrechtlich zu qualifizieren und unterliegen die Verfügungsbeschränkungen der EuGüVO?

Verfahrensrecht nach der EuGüVO

- Für alle nach dem 29.01.2019 eingeleiteten Verfahren:

- Internationale Zuständigkeit
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Inland und umgekehrt
- Vollstreckung
- Ausführungsgesetz = IntGüRVG

Internationale Zuständigkeit (1)

- Prinzip der akzessorischen Zuständigkeiten = Annexzuständigkeit

  d.h. mit anderen Verfahren zusammenhängende Güterrechtssachen folgen dem jeweiligen Gerichtsstand des anderen Verfahrens

  vgl. Erwägungsgrund Nr. 32 beider Verordnungen, d.h. Bündelung/Konzentration der Verfahren

Internationale Zuständigkeit (2)

- **Achtung:**

  Prinzip der akzessorischen Zuständigkeiten gilt nur dann, wenn das betriebene Verfahren (Ehescheidung, Erbverfahren, Auflösung der Partnerschaft) in einem teilnehmenden MS geführt wird

- **Achtung:**

  Ob örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht, bleibt den MS überlassen => s. AusführungsG in Deutschland, § 3 IntGüRVG

Internationale Zuständigkeit bei Scheidung, Art. 5 EuGüVO (1)

- Gilt grundsätzlich auch bei Verfahren der Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder Verfahren auf Trennung von Tisch und Bett
- Akzessorietät (Annexzuständigkeit) zum Ehescheidungsverfahren bei Anrufung eines Gerichtes eines MS nach der Brüssel IIa-VO

  d.h. das angerufene Gericht ist auch international zuständig für Fragen der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Eheleute

- Zuständigkeit endet mit rechtskräftiger Entscheidung im Ehescheidungsverfahren bzw. Rücknahme des Antrages oder bis zur rechtskräftigen Abweisung des Antrages

Internationale Zuständigkeit bei Scheidung, Art. 5 EuGüVO (2)

- **Praxisrelevant:**

Ehescheidungsverfahren muss bereits anhängig sein oder spätestens gleichzeitig mit der Güterrechtssache anhängig gemacht werden,

vgl. Erwägungsgründe Nr. 33 und Nr. 34

Bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 5 Abs. 2 EuGüVO

- Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung im laufenden Verfahren > sog. bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung

- d.h. der Antragsgegner bestätigt bei einer internationalen Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 a) 5. und 6. Spiegelstrich Brüssel IIa-VO (gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners) die internationale Zuständigkeit auch für die Güterrechtssache

- Gleiches gilt, wenn eine internationale Zuständigkeit nach Art. 5 und 7 der Brüssel IIa-VO vorliegt

Bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 5 Abs. 3 EuGüVO

Vor Anrufung eines Gerichts:

- Formerfordernis
- verweist auf Art. 7 der EuGüVO
- keine unionsrechtliche Vorgabe
- kommt auf die Formerfordernisse für Prozesshandlungen nach der lex fori an
- d.h. rügeloses Einlassen dürfte in vielen Fällen ausreichen

Internationale Zuständigkeit bei Tod eines Ehegatten, Art. 4 EuGüVO

- Internationale Annexzuständigkeit des Gerichts, das im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten bzw. Partners nach der EuErbVO (Verordnung (EU) 650/2012) angerufen wurde > Güterrechtssache wird Folgesache zur Erbrechtsauseinandersetzung
- Nicht notwendig ist, dass das nach der EuErbVO angerufene Gericht auch international zuständig ist
- Problem: Was ist wenn sich das nach der EuErbVO angerufene Gericht für unzuständig erklärt, bevor über die Güterrechtssache entschieden ist?

  die perpetuatio fori führt zu einer Auflösung der Konzentration der Verfahren, aber

  neues Verfahren führt zu Kosten und Verzögerung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Problem: Wann steht die Güterrechtssache mit dem Nachlass im Zusammenhang?

Subsidiäre internationale Zuständigkeiten gem. Art. 7 und Art. 6 EuGüVO

- Gelten insbesondere für
  - isolierte Güterrechtsverfahren bei bestehender Ehe oder Partnerschaft
  - wohl auch für isolierte Güterrechtsverfahren, die nach Abschluss des Scheidungsverfahrens eingeleitet wurden

- Achtung: wird Güterrechtssache im Verbund begonnen, dann aber nach Ehescheidung isoliert weitergeführt, gilt Art. 5 EuGüVO mit dem Grundsatz der perpetuatio fori
- Achtung: wird Güterrechtssache parallel anhängig gemacht, weil Forumstaat den Verbund nicht kennt, dann gilt Art. 5 EuGüVO, und Güterrechtssache wird in den Scheidungsstaat gezogen

Gerichtstandsvereinbarung, Art. 7 EuGüVO (1)

- Immer dann, wenn keine Annexzuständigkeit zur Ehescheidung bzw. zur Erbauseinandersetzung gegeben ist (also nur dann, wenn es keine internationale Zuständigkeit nach Art. 4 oder 5 EuGüVO gibt)
- Geht den objektiven Gerichtsständen des Art. 6 EuGüVO vor
- Möglichkeit einer Gerichtstandsvereinbarung

  Gerichte des MS, dessen Recht nach Art. 22 oder Art. 26 Abs. 1 a) oder b) EuGüVO anzuwenden ist,

  oder

  die Gerichte des MS, in dem die Ehe geschlossen wurde.

Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 7 EuGüVO (2)

- Formerfordernis – nach VO nur Schriftform (mit Datierung und Unterschrift)
- Zeitpunkt: wohl jederzeit (d.h. in Eheverträgen, in Trennungs- und Scheidungsfolgevereinbarungen, wohl auch nach Beginn des Verfahrens)
- Beinhaltet wohl auch eine Gerichtstandsvereinbarung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit

Objektiver Gerichtsstand, Art. 6 EuGüVO

- Wenn **keine Annexzuständigkeit** zur Ehescheidung oder Erbsache und **keine Gerichtsstandsvereinbarung**
- idR bei durchgeführten Ehescheidungsverfahren in Drittstaat
- Achtung:

  Kaskadenanknüpfung (Rangordnung)

  - gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute (lit. a), sonst
  - letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, wenn einer der Eheleute noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat (lit. b), sonst
  - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners (lit. c), sonst
  - gemeinsame Staatsangehörigkeit (lit. d).

Sonstige Internationale Zuständigkeiten

- Art. 8 EuGüVO: Rügelose Einlassung
- Art. 9 Abs. 1 EuGüVO:

  ein nach Art. 4, 6, 7 oder 8 eigentlich zuständiges Gericht kann sich dann ausnahmsweise für unzuständig erklären, wenn die nach seinem Internationalen Privatrecht (materiellen Recht) streitgegenständliche Ehe für die Zwecke des Verfahrens über den ehelichen Güterstand nicht anerkannt werden würde (insbes. bezogen auf gleichgeschlechtliche Ehe)
- Art. 9 Abs. 2 EuGüVO: Auffangzuständigkeit
- Art. 10 EuGüVO: Subsidiäre Zuständigkeit
- Art. 11 EuGüVO: Notzuständigkeit
- Art. 12 EuGüVO: Internationale Zuständigkeit für Widerklagen

Anderweitige Anhängigkeit im Ausland, Art. 17 und Art. 18 EuGüVO

- doppelte Anhängigkeit von Verfahren in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die denselben Anspruch zwischen denselben Parteien betreffen, Art. 17 EuGüVO
- doppelte Anhängigkeit von Verfahren, die in einem Zusammenhang stehen, Art. 18 EuGüVO

- Für den Fall der anderweitigen Anhängigkeit in einem nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist, gilt autonomes deutsches Recht. Das bedeutet im Falle identischer Verfahrensgegenstände eine analoge Anwendung von § 261 Abs. 3 ZPO.

Internationale Zuständigkeit bei Auflösung der Partnerschaft, Art. 5 EuPartVO

- anders als Art. 5 EuGüVO – Besonderheit:
- ein Verweis auf die Brüssel IIa-VO findet nicht statt, da diese nicht eingreift

  d.h. die Zuständigkeit des mit der Auflösung der Partnerschaft befassten Gerichtes muss vereinbart werden
- Fehlt vereinbarte Annexzuständigkeit, gilt Art. 6 lit. e) EuPartVO:

  die internationale Zuständigkeit für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Partner besteht bei den Gerichten des Mitgliedstaates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

Zusammenfassung

- Kompliziertes Zuständigkeitssystem (angelehnt an EuUntVO und EuErbVO) mit Stärkung der prozessualen Parteiautonomie:
  - Kombination von akzessorischen und alternativen Zuständigkeiten
  - bei den akzessorischen Zuständigkeiten sind weder die örtlichen noch die sachlichen Zuständigkeiten bestimmt
  - **Neu**: bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung des Art. 5 Abs. 2 EuGüVO und Art. 5 Abs. 1 EuPartVO
  - **Neu**: Möglichkeit des Gerichtes, sich in Ausnahmefällen für unzuständig zu erklären

Anerkennung, Art. 36 – 41 EuGüVO

- Bei Entscheidungen aus Drittstaat oder nicht teilnehmenden EU MS > § 107ff. FamFG (s.o.)
- Anerkennung von Entscheidungen aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat:
  - Anerkennung ohne besonderes Verfahren
  - Fakultatives Nichtanerkennungs- oder Anerkennungsverfahren, Art. 37 EuGüVO mit engen Nichtanerkennungsgründen
  - Problem: weder die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats noch in der Sache darf nachgeprüft werden, Art. 39 und 40 EuGüVO

Vollstreckung, Art. 42 ff. EuGüVO

- Vollstreckung von Entscheidungen aus Drittstaat oder nicht teilnehmenden EU MS > § 110 FamFG (s.o.)
- Vollstreckung von Entscheidungen aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat:
  - Bescheinigung nach Art. 45 Abs. 3 b) EuGüVO
    s. Art. 66 EuGüVO (Formulare sind inzwischen erstellt)
  - Vollstreckbarkeitserklärung notwendig, Art. 44-57 EuGüVO
  - Vorgabe hinsichtlich zentrierter Gerichte, Art. 44 EuGüVO

Ausführungsgesetz Internationales GüterrechtsverfahrensG (IntGüRVG)

- In Kraft getreten am 29.01.2019, also zeitgleich mit den Güterrechtsverordnungen
- Dient der Durchführung beider Güterrechtsverordnungen

Regelungsinhalte (IntGüRVG)

- Örtliche Zuständigkeit in Abhängigkeit davon, aus welcher Vorschrift sich die internationale Zuständigkeit ergibt (verschiedene Varianten), vgl. § 3 (Bsp.: internationale Zuständigkeit als Annex zur Erbauseinandersetzung, dann folgt örtliche Zuständigkeit der örtlichen Zuständigkeit nach dem Internationalen ErbrechtsverfahrensG)
- Verfahren über die Zulassung (und Durchführung) der Zwangsvollstreckung ausländischer Titel im Inland, § 4ff.
- Anerkennung und Nichtanerkennungsverfahren bei den Spezialgerichten (Amtsgericht am Sitz eines OLG)
- Verfahren nach Aufhebung oder Änderung einer für vollstreckbar erklärten ausländischen Entscheidung, § 24ff.
- Bescheinigung inländischer Titel nach Art. 45 Abs. 3 lit.b) und Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2 der Verordnungen
- Einwände gegen die Authentizität deutscher öffentlicher Urkunden